

Satzung

Aikido im Oberland e.V.

Gesundheit und Lebenskunst

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Aikido im Oberland e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Tölz und führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes den Namenszusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, im bayerischen Oberland und in angrenzenden Gebieten Bewegungs- und Lebenskünste – insbesondere des Aikido - mit dem Ziel der Förderung umfassender Gesundheit zu pflegen. Der Verein soll auch bereits bestehenden oder sich neu formierenden Trainingsgruppen dazu verhelfen, die Ziele des Aikido und verwandter Künste und Disziplinen in ihrer regelmäßigen Arbeit bekannt zu machen, zu unterstützen und in gemeinsamen Veranstaltungen zu verfolgen.

„Gesundheit und Lebenskunst“ als Ziel des Vereins:

Entwicklung des gesamten Menschen auf physischer, emotionaler, kognitiver und sozialer Ebene.

2. Der Verein verfolgt dieses Ziel durch

- (a) Information über regelmäßige Trainings und über Sonderveranstaltungen der beteiligten Trainingsgruppen.
- (b) Durchführung regelmäßiger, kontinuierlicher Trainingsangebote
- (c) Durchführung lokaler oder überörtlicher Veranstaltungen für Trainingsworkshops, Retreats u. ä. mit eigenen und fremden Lehrenden auch zu verwandten Themen.
- (d) Sicherstellung der Nutzungsmöglichkeit geeigneter Räumlichkeiten
- (e) Erwerb, Anmietung und Unterhalt eigener Einrichtungen
- (f) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

(g) Beteiligung an und Kooperation mit anderen geeigneten Institutionen.

3. Die Entscheidung über die Inhalte und deren Durchführbarkeit von Trainings- und Schulungsangeboten, Lehrgängen und Seminaren trifft der Vorstand. (s. auch §9.3.)

4. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele oder Ziele religiöser Glaubensgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dies gilt sowohl für Veranstaltungen, die der Verein selbst anbietet und durchführt, wie für Angebote und Veranstaltungen, die von Vereinsmitgliedern eigenverantwortlich durchgeführt werden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Erstattung von nachweisbaren Aufwendungen für den Verein und die Zahlung von Vergütungen für Trainer werden durch die vorstehenden Bedingungen nicht berührt.

§ 4 Mittel

Mittel zur Deckung der Kosten des Vereins werden aufgebracht durch:

- (a) Mitgliedsbeiträge
- (b) Spenden und Zuwendungen
- (c) Beihilfen aus öffentlichen Mitteln
- (d) Erträge aus den Einrichtungen und Aktivitäten des Vereins
- (e) Erträge aus dem Vereinsvermögen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Im Verein gibt es ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Person werden, die bereit ist, den Verein durch ihre Aktivität zu unterstützen. Die ordentliche

Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

4. Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand und benachrichtigt den Bewerber durch eine schriftliche Mitteilung. Ein Aufnahmewang besteht für den Verein nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

5. Die Ausübung aller Mitgliederrechte für ordentliche Mitglieder ist von der fristgerechten Zahlung der Beiträge abhängig.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss bzw. Streichung von der Mitgliederliste.

(a) Austrittserklärungen sind mit einer 4-wöchigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

(b) Über einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes, den jedes ordentliche Mitglied an den Vorstand richten kann, entscheidet der Vorstand.

(c) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen wurde. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

§ 6 Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder zahlen jährlich im Voraus den festgelegten Beitrag an den Verein. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Als fristgerechte Beitragszahlung für die Ausübung der Mitgliedsrechte gilt der Eingang des Jahresbeitrages auf dem Vereinskonto bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres.

2. Wird die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr erworben, so ist dennoch der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Zur Ausübung der Mitgliedsrechte muss der Jahresbeitrag vor der nächsten Mitgliederversammlung auf dem Vereinskonto eingegangen sein. Falls das neue Mitglied an der ersten Mitgliederversammlung nach seinem Eintritt nicht teilnimmt, wird der

Beitrag für das laufende Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag fällig.

3. Die Höhe des Beitrages für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

4. Beiträge und Spenden an den Verein dürfen nur im Rahmen der in §2 dargelegten Zielsetzung des Vereins, also gemeinnützig, verwendet werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie ist ebenso einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Ein Versand per Email ist zulässig.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) Beschluss über alle den Vereinszweck betreffenden Fragen.
- (b) Beschluss über die Satzung und Satzungsänderungen.
- (c) Wahl des Vorstandes aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder.
- (d) Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung.
- (e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder.
- (f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (g) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Sprecher des Vorstandes oder ein anderes Vorstandsmitglied, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsvorsitzenden wählt.

4. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern an der Versammlung entscheidet der Versammlungsvorsitzende.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so kann der Vorstand die Mitgliederversammlung unter Beibehaltung der Tagesordnung und unter Beachtung der Ladungsfrist erneut einberufen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist bei Beginn der Mitgliederversammlung aus den anwesenden ordentlichen Mitgliedern zu wählen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Versammlung zuzusenden, ggf. per Email.
8. Sollte auf Grund einer beschlossenen Satzungsänderung das Finanzamt die Gemeinnützigkeit in Frage stellen, so muss innerhalb von 3 Monaten vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§9 Vergütungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Auslagen für den Verein sind in vollem Umfange zu ersetzen.
3. Notwendige Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Auftrag des Vereins sind in angemessenem Umfang zu erstatten.
4. Dem Sprecher des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung bewilligt werden.
5. Allen Vorstandsmitgliedern kann Sitzungsgeld bezahlt werden.
6. Die Höhe von Vergütungen und Sitzungsgeldern beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des BGB besteht aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Über eine Erweiterung des Vorstandes auf eine jeweils ungerade Anzahl von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Um dem Geist des Aikido gerecht zu werden, sollte immer darauf hingewirkt werden, dass mindestens ein

Vorstandsmitglied über eine mindestens 10jährige Aikido-Praxis verfügt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Aus ihren Reihen bestimmen die Vorstandsmitglieder einen Vorstandssprecher. Der Sprecher hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu koordinieren.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich. Für den Vorstand kandidieren kann jedes ordentliche Vereinsmitglied. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Dies sind vornehmlich die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Geschäfte mit einem Geschäftswert über € 2.000,- sind für den Verein nur dann rechtsverbindlich, wenn zwei Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben. Im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis sind die einzelnen Mitglieder des Vorstandes von den Bestimmungen des § 181 BGB nicht befreit. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übertragen, der im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung handelt. Der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person entscheidet über die Auswahl der Veranstaltungsangebote, sowohl der eigenen wie der von Vereinsmitgliedern an den Verein herangetragenen Angebote, damit diese dem Vereinszweck (s. §2) und der Gemeinnützigkeit (s. §3) entsprechen.

4. Der Vorstand tritt zusammen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder vorher geladen und wenigstens zwei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle einer Patt-Situation zählt die Stimme des Sprechers doppelt.

6. Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss zur Genehmigung vorlegen. Ansonsten greifen die geltenden steuerrechtlichen Vorgaben.

7. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und seiner Verpflichtungen gegenüber dem KenBuKai e.V., werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen

Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Beruf. Als mögliches Mitglied von Verbänden ist der Verein verpflichtet, im Rahmen von Stärkemeldungen und/oder Prüfungsangelegenheiten oben genannte Daten mit Ausnahme der Bankverbindungen an diese Verbände weiter zu geben.

Die digitale Erfassung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern, die zur Erfüllung einer Aufgabe für Vereinszwecke persönliche Daten benötigen, ist es untersagt, diese Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie das Kassengeschäft betreffen, entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 12 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bereinigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an eine zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung oder Vereinigung, soweit diese der ursprünglichen Zielsetzung „Aikido im Oberland e.V.“ möglichst nahe kommt und die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Amtsgericht München Vereinsregister 71339

Stand der Satzung vom 25.10.2017 Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß Schreiben vom 20.1.2012, Finanzamt München für Körperschaften, St. Nr. 143/210/11846